

Beitragsordnung der Spielvereinigung Schwarz-Weiß Breckerfeld 1928 e.V.

§ 1

(Ermächtigungsgrundlage)

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.07.2020.

§ 2

(Beitragspflicht)

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3

(Fälligkeit des Beitrags)

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 15. September oder hälftig jeweils am 15. Februar und 15. September eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4

(Höhe des Beitrags)

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge **jährlich** zu zahlen:

Senioren	105,00 €
Kinder & Jugendliche (<i>bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs</i>)	75,00 €
Ermäßigter Beitrag (<i>weiteres unter Abs. 2</i>)	40,00 €
Passive Mitgliedschaft (<i>weiteres unter Abs. 3</i>)	52,50 €

(2) Der ermäßigte Beitrag gilt für Kinder & Jugendliche, sofern ein Senioren Vollzahler im Verein gemeldet ist, oder aber für das 2. und 3. Kind / Jugendlicher im Verein. Ab dem vierten Kind (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) entfallen die Abteilungsbeiträge sowohl für das vierte Kind als auch für jedes weitere. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt aller Familienmitglieder /Kinder / Jugendlicher.

(3) Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im Verein, nicht aber die Möglichkeit aktiver Teilnahme in Abteilungen.

**Vereinssatzung
der Spielvereinigung Schwarz-Weiß Breckerfeld 1928 e.V.**

§ 5

(Zahlungsform)

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6

Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7

Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 12,50 € und kann durch den Vorstand angepasst werden.

**Vereinssatzung
der Spielvereinigung Schwarz-Weiß Breckerfeld 1928 e.V.**

§ 10

Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11

Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft